



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

A. Problem

Zum einheitlichen und rationellen Vollzug der Akkreditierungen sowie Zertifizierungen und Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Gerätesicherheitsgesetzes und des Gefahrstoffrechts haben die Länder die Errichtung der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen (AKMP) in dem Abkommen über die ZLS und über die AKMP zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vereinbart. Das Abkommen wurde am 16./17. Dezember 1993 unterzeichnet und ist am 01. Mai 1996 in Kraft getreten.

Der Landtag hat in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2000 das Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die ZLS und über die AKMP nach zweiter Lesung verabschiedet. Das Gesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein vom 22. März 2001 veröffentlicht.

Eine erneute Änderung des Abkommens wird durch die Änderung gesetzlicher Vorgaben erforderlich. Im Bereich der Gerätesicherheit werden die Akkreditierung, Anerkennung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen übertragen.

Darüber hinaus wird durch die Übertragung der Aufgaben der AKMP auf die ZLS dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 06. Dezember 2001 Rechnung getragen. Darin wird die Auflösung der AKMP wegen der problematischen finanziellen Lage bis zum Ende des Jahres 2002 gefordert.

B. Lösung

Um die Auflösung der AKMP sowie einen zweckentsprechenden Vollzug der Änderung gesetzlicher Vorgaben im Bereich der Gerätesicherheit zu gewährleisten, sind die Länder übereingekommen, die bisherigen Aufgaben der AKMP nunmehr der ZLS zu übertragen. Daher war eine Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP erforderlich.

Im Zuge dieser Änderung ist die AKMP aufzulösen.

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP haben die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten unterzeichnet.

Nach Art. 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 9 des Landesverwaltungsgesetzes bedarf das Abkommen noch der Zustimmung des Landtages in Form eines Landesgesetzes. Dementsprechend ist die Verabschiedung des anliegend als Entwurf beigefügten Gesetzes durch den Landtag erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch die Auflösung der AKMP entfällt deren Finanzierung. Die bei der ZLS durch Wahrnehmung der ihr nunmehr übertragenen unabdingbaren Aufgaben der AKMP entstehenden zusätzlichen Kosten sollen im Wesentlichen durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Der Anteil Schleswig-Holsteins an den beiden Einrichtungen ist bei Tit. 1004-632 01 (Erstattung von Verwaltungskosten an andere Länder für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen) veranschlagt.

Im Haushalt 2003 sind für die AKMP 10.400 € und die ZLS 5.800 € vorgesehen.

Die mit der Änderung des Abkommens beabsichtigten Maßnahmen werden voraussichtlich kostenneutral sein. Möglicherweise entstehen durch die Auflösung der AKMP sogar Einsparungen aus Synergieeffekten.

Der Vollzug der durch die Gesetzesänderung entstandenen Aufgaben der Länder wird durch die Übertragung auf die ZLS sowie die Auflösung der AKMP erleichtert.

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der
Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 13. März 2003 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien und Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen geschlossenen Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt.
- (2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach § 1 in Kraft tritt, wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2003

Heide Simonis

Heide Moser

Ministerpräsidentin

Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer Gesetz gebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, geändert durch Abkommen vom 03. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Organisationseinheit des“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem StMAS“ durch die Worte „diesem Staatsministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 5. Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 6. Spiegelstrich nach dem Wort „Konformitätsbewertungen“ ein Komma eingefügt und es werden folgende Spiegelstriche angefügt:
 - „- des Gefahrstoffrechts und
 - der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG (ABl. der EG Nr. L 138 vom 01. Juni 1999, S. 20)“

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung, der Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung
- von zugelassenen Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
 - von benannten Stellen und Zertifizierungsstellen nach dem Medizinproduktegesetz für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
 - von Prüf- und Zertifizierungsstellen nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn für Gefäße zur Beförderung von Gasen,
 - von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
 - von Stellen nach der Schiffsausrüstungsverordnung-See,
 - von Stellen im Bereich des Gefahrstoffrechts und
 - von benannten und zugelassenen Stellen nach der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte.“
- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „vertreten durch das“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständige“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ gestrichen. Außerdem werden die Worte „Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP“ durch die Worte „Beirates der ZLS“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Satz 4 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.
4. Teil II des Abkommens (Artikel 5 bis 8) wird aufgehoben.
5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinsamer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erstellen“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt und die Worte „und die AKMP jeweils“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „und die AKMP“ gestrichen und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „und der AKMP jeweils“ gestrichen.
6. Die Anlage zu Artikel 10 (Schiedsvertrag) wird wie folgt geändert:
- a) In Artikel 1 werden die Worte „und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP)“ gestri-

chen.

b) Artikel 3 wird gestrichen.

7. In Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „- getrennt in seinen Teilen I und II -“, gestrichen sowie die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt und die Worte „(Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der Vertrag schließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

13. März 2003

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Begründung des Gesetzes
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der
Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

I. Zu dem Gesetz

1. Allgemeines

Mit dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen (AKMP) zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16./17. Dezember 1993 übertragen die Länder die ihnen obliegenden Aufgaben aus dem Gerätesicherheitsgesetz und dem Gefahrstoffrecht bezüglich Akkreditierungen, Zertifizierungen und Überwachungsmaßnahmen auf die ZLS und die AKMP.

In dem Abkommen wurden die Errichtung, Organisation und Bestimmung der Aufgaben der ZLS und der AKMP, die Bildung von Sektorkomitees, die Finanzierung, die Kündigung, die Beteiligung der Länder und in einem dem Abkommen als Anlage beigefügten Schiedsvertrag das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten geregelt.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat dem Abkommen durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 106) zugestimmt. Das Abkommen ist am 01. Mai 1996 in Kraft getreten (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 06. Juni 1996 – GVOBl. Schl.-Holst., S. 496).

Infolge der Umsetzung von EG-Richtlinien ergaben sich neue Vollzugsaufgaben der Länder, denen im Rahmen des Gesetzes vom 27. Februar 2001 Rechnung getragen wurde.

Um einen einheitlichen und rationellen Vollzug dieser Aufgaben zu gewährleisten, sind die Länder seinerzeit übereingekommen, diese Aufgaben der ZLS und der AKMP zu übertragen. Daher war eine Änderung des Abkommens erforderlich.

Nunmehr bedarf es der erneuten Änderung des Abkommens, um die erforderliche Umstrukturierung im Bereich der Aufgabenwahrnehmung durch ZLS und AKMP durchführen zu können.

Mit dem Beschluss der 79. ASMK vom 21. November 2002 zur Änderung des o. a. Abkommens wird dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 06. Dezember 2001, der die Auflösung der AKMP wegen der problematischen finanziellen Lage noch im Jahr 2002 zum Ziel hat, Rechnung getragen. Die unabdingbar verbleibenden restlichen Aufgaben der AKMP sind auf die ZLS zu übertragen.

Neben dieser Änderung wird das Abkommen vor allem um weitere Aufgaben für die ZLS im Bereich der Akkreditierung ergänzt.

Hierzu gehören die Akkreditierungsaufgabe

- im Zusammenhang mit der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (Richtlinie 1999/36/EG);
- für den Bereich der aktiven Medizinprodukte, insbesondere für die Stellen, die Sachverständige zur Überprüfung von Medizinprodukten zertifizieren, sowie

- im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes hinsichtlich zugelassener Überwachungsstellen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wurde durch die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten unterzeichnet.

Nach Art. 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 9 des Landesverwaltungsgesetzes bedarf das Abkommen noch der Zustimmung des Landtags in Form eines Landesgesetzes.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

a. Zu § 1

Satz 1 beruht auf Art. 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung. Abs. 2 bestimmt das Abkommen als Anlage zum Bestandteil des Gesetzes.

b. Zu § 2

Abs. 1 enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes. Abs. 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsabkommens.

II. Zu dem Abkommen

1. Allgemeines

Durch die Änderung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Druckgeräte- und Medizinprodukterechts sowie des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes im Zuge der Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien ergaben sich im Bereich der Akkreditierungen neue Aufgaben der Länder.

Die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG, dient dem freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union. Sie beinhaltet die Einschaltung zu akkreditierender kompetenter und unabhängiger Drittstellen, die die Konformitätsbewertung dieser Produkte vornehmen.

Die Änderung des Medizinproduktegesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) hat eine neue Akkreditierungsaufgabe geregelt, die der ZLS für den Bereich der aktiven Medizinprodukte übertragen wird. Neben den bisher zu akkreditierenden benannten Stellen wird die ZLS zukünftig auch Stellen akkreditieren, die Sachverständige zur Überprüfung von Medizinprodukten zertifizieren.

Die Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 2048) beinhaltet eine neue Aufgabe für die ZLS bzgl. Der Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts haben die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten unterzeichnet.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

a. Zu § 1

aa. Zu Ziff. 1

Durch das Bayerische Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 09. April 2001 sind die für das ehemalige Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes auf das neue Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übergegangen. Dieser Zuständigkeitsänderung wird in der Abkommensänderung Rechnung getragen. Dabei wurde bewusst eine neue Formulierung gewählt, sodass bei sich möglicherweise in der Zukunft ergebenden Ressortänderungen eine Änderung des Abkommens nicht erforderlich ist.

bb. Zu Ziff. 2

In dieser Ziffer finden sich neben redaktionellen Änderungen die neuen Aufgaben der ZLS im Bereich des Gefahrstoffrechts, die bisher der AKMP oblagen, sowie im Bereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte und des geänderten Medizinprodukte- und Gerätesicherheitsgesetzes. Um auch hier künftigen Änderungen des Abkommens auf Grund von Ressortänderungen vorzubeugen, wurde die Aufgabenbeschreibung auch redaktionell geändert.

cc. Zu Ziff. 3

Die Änderung ist aus den zu Ziffer 1 genannten Gründen erforderlich.

dd. Zu Ziff. 4

Durch die Aufhebung des Teils II des Abkommens wird der Auflösung der AKMP und damit dem Beschluss der Finanzministerkonferenz Rechnung getragen.

ee. Zu Ziff. 5

Auf Grund der Auflösung der AKMP sind Änderungen der Regelung zum bisherigen gemeinsamen Beirat der ZLS und der AKMP erforderlich.

ff. Zu Ziff. 6

Die die AKMP betreffenden Regelungen zum Schiedsvertrag können wegen deren Auflösung aufgehoben werden.

gg. Zu Ziff. 7

Die Änderungen sind aus den zu Ziff. 1 genannten Gründen und wegen der Auflösung der AKMP erforderlich.

b) Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung der Abkommen über die ZLS und die AKMP.